

Merkblatt zur Kirchensteuer auf abgeltend besteuerte Kapitalerträge ab 01.01.2015 **Wichtige Informationen für Kunden, die der Kirchensteuerpflicht unterliegen**

Für Kunden, die einer Kirchensteuer erhebenden Religionsgemeinschaft angehören, wird ab 01.01.2015 die auf Kapitalerträge zu entrichtende Kirchensteuer automatisch im Steuerabzugsverfahren einbehalten und an die jeweilige Religionsgemeinschaft abgeführt. Kirchensteuer fällt nur an, soweit auch Kapitalertragsteuer anfällt. Dies ist bei einem erteilten Freistellungsauftrag erst dann der Fall, wenn die Kapitalerträge das erteilte Freistellungsvolumen (max. 801 € Alleinstehende / 1.602 € bei zusammenveranlagten Ehegatten/Lebenspartnern) übersteigen.

Zur Vorbereitung des Kirchensteuerabzugs sind wir gesetzlich verpflichtet, einmal jährlich beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) für alle Kunden die Religionszugehörigkeit abzufragen. Die Abfrage wird erstmalig im Zeitraum vom 1. September bis 31. Oktober 2014 durchgeführt (Regelabfrage). In bestimmten Fällen sind auch Abfragen außerhalb dieses Zeitraumes möglich (Anlassabfrage). Für Angehörige einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft teilt uns das BZSt das „Kirchensteuerabzugsmerkmal“ (KISTAM) mit. Das KISTAM gibt Auskunft über Ihre Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft und den gültigen Kirchensteuersatz.

Sofern Sie die Kirchensteuer nicht von uns, sondern von dem für Sie zuständigen Finanzamt erheben lassen möchten, können Sie der Übermittlung Ihres KISTAM widersprechen (Sperrvermerk). Die Sperrvermerkserklärung müssen Sie auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck beim BZSt einreichen. Der Vordruck steht auf www.formulare-bfinv.de unter dem Stichwort „Kirchensteuer“ bereit.

Die Sperrvermerkserklärung muss spätestens am 30. Juni 2014 beim BZSt eingehen, damit sie bei der Regelanfrage für 2014 berücksichtigt werden kann. In diesem Fall sperrt das BZSt bis zu Ihrem Widerruf die Übermittlung Ihres KISTAM für den aktuellen und alle folgenden Abfragezeiträume (jeweils 1. September bis 31. Oktober). Wir werden daraufhin keine Kirchensteuer für Sie abführen. Das BZSt ist gesetzlich verpflichtet, Ihr zuständiges Finanzamt über die Sperre zu informieren. Ihr Finanzamt wird dabei konkret über die Tatsache unserer Anfrage und unsere Anschrift informiert. Das Finanzamt ist gesetzlich gehalten, Sie wegen Ihrer Sperre zur Abgabe einer Kirchensteuererklärung aufzufordern. Weitere Fragen richten Sie bitte an das Bundeszentralamt für Steuern, An der Kuppe 1, 53225 Bonn, oder telefonisch unter 0228/406-1240.